



**Parlament**

Rathaus, Marktgasse 58, CH-9500 Wil 2  
E-Mail [parlament@stadtwil.ch](mailto:parlament@stadtwil.ch)  
Telefon 071 913 53 53, Telefax 071 913 53 54

## Nachtrag I zum Abwasserreglement

vom 4. Juli 2002

Das Gemeindeparlament der Stadt Wil erlässt gestützt auf Art. 5 Gemeindegesetz und Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung folgenden Nachtrag:

I. Das Abwasserreglement vom 15. April 1999 wird wie folgt geändert:

**Art. 23 lit. cc (neu)**

cc) jährlich wiederkehrende Gebühren der Eigentümerinnen bzw. Eigentümern öffentlicher Verkehrsanlagen

**26 Abs. 2 (revidierte Fassung)**

Für jede neue öffentliche Verkehrsanlage, die über die Kanalisation entwässert wird, sowie für jede Erweiterung einer solchen Anlage ist von der Erstellerin bzw. vom Ersteller ein einmaliger Beitrag von 10 Franken je m<sup>2</sup> versiegelter Fläche zu bezahlen. Dieser Beitrag gehört zu den Baukosten der Verkehrsanlage und wird im Rahmen des strassenrechtlichen Beitragsplans aufgeteilt.

**Art. 32 lit. b (revidierte Fassung)**

b) Entwässerungsgebühr nach zonengewichteter Grundstücksfläche bzw. klassengewichteter Fläche der öffentlichen Verkehrsanlagen ca. 30 %.

**Art. 37a öffentliche Verkehrsanlagen (neu)**

Für jede öffentliche Verkehrsanlage, welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3 von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer eine Gebühr nach der klassengewichteten Fläche der Anlage zu entrichten.

Bei Gemeindestrassen 1. und 2. Klasse sowie bei Gemeindewegen 1. Klasse ist die politische Gemeinde unabhängig davon, in wessen Eigentum die öffentliche Verkehrsanlage steht, gebührenpflichtig. Die von der öffentlichen Verkehrsanlage belegte Fläche wird bei den Grundstücken, auf denen sich diese allenfalls ohne Ausscheidung als selbstständiges Grundstück befindet, für die Gebührenerhebung gemäss Art. 36 ausgeklammert. Gleiches gilt für die Gebührenpflicht des Staates bei Staatsstrassen.



Bei Gemeindestrassen 3. Klasse und Gemeindewegen 2. Klasse, die als selbstständige Grundstücke ausgeschieden sind, übernimmt die politische Gemeinde den Anteil der Gebühr, der ihrem allfälligen Anteil an den Unterhaltskosten gemäss Strassenverzeichnis entspricht. Sind Gemeindestrassen 3. Klasse oder Gemeindewege 2. Klasse nicht als selbstständige Grundstücke ausgeschieden oder stehen diese im gemeinschaftlichen Eigentum der anstossenden Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern, so wird anstelle der Gebühr für öffentliche Verkehrsanlagen die Gebühr gemäss Art. 36 von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern erhoben, auf deren Grundstücken die öffentliche Verkehrsanlage liegt bzw. in deren gemeinschaftlichem Eigentum sie steht. Die Fläche der öffentlichen Verkehrsanlage wird bei gemeinschaftlichem Eigentum anteilmässig der Fläche der betreffenden Grundstücke hinzugerechnet.

Die Gebühr bemisst sich nach der gesamten, an die Kanalisation angeschlossenen Fläche inkl. Gehwege, Radwege, Parkflächen etc. Die Fläche wird nach der Klassifikation gemäss Strassenverzeichnis wie folgt gewichtet:

– Staatsstrassen 1. Klasse (Autobahnen und Autostrassen)	1,2
– Staatsstrassen 2. Klasse	1,1
– Gemeindestrassen	1,0
– Gemeindewege	0,8

II. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Dieser Nachtrag wird ab 1. Oktober 2002 angewendet.

Stadt Wil

Fredy Rüegg  
Parlamentspräsident

Armin Blöchlinger  
Sekretär

Dieser Nachtrag I zum Abwasserreglement unterstand vom 10. Juli 2002 bis 8. August 2002 dem fakultativen Referendum.